

**Hauptsatzung des Kreises Olpe vom 16.12.2010  
in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.12.2017**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Kreistag und Kreistagsmitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner
- § 6 Stellvertreter des Landrates
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall
- § 9a Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall für ehrenamtliche Mitglieder in Prüfungsausschüssen
- § 9b Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Verträge
- § 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 12 Allgemeiner Vertreter des Landrats
- § 13 Personalangelegenheiten
- § 14 Anregungen und Beschwerden
- § 15 Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Funktionsbezeichnungen
- § 18 Inkrafttreten

**I**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung vom 10.03.2008 folgende Hauptsatzung des Kreises Olpe beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Olpe".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Olpe.
- (3) Der Kreis Olpe besteht aus den Gemeinden:

Stadt Attendorn  
Stadt Drolshagen  
Finnentrop  
Kirchhundem  
Stadt Lennestadt  
Stadt Olpe  
Wenden

**§ 2**  
**Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
  
In gespaltenem Schild vorne in silbernem Feld ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten im goldenen Feld zwei rote Balken.  
  
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen und im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift "KREIS OLPE".
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot-weiß; sie zeigt den Wappenschild des Kreises Olpe.

**§ 3**  
**Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

**§ 4**  
**Kreistag und Kreistagsmitglieder**

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung "Kreistag des Kreises Olpe".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW in Verbindung mit §§ 30 Abs. 6 und 29 Abs. 3 GO NW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind dem Landrat mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden (§ 28 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW).

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistags- und Ausschussmitglieder zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist. Der Landrat hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Personen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NW vorliegt, darf Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO NRW nicht gewährt werden.

## **§ 6**

### **Stellvertreter des Landrates**

Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Landrates. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und der Repräsentation; die Vertretung erfolgt in der festgelegten Reihenfolge.

## **§ 7**

### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 15 Kreistagsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sind das Kreisausschussmitglied und der persönliche Stellvertreter verhindert, so sind die der gleichen Fraktion wie das verhinderte Mitglied angehörigen weiteren persönlichen Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- (2) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

## § 8 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 30 KrO NRW, die ausschließlich in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) gezahlt wird.  
Ein Sitzungsgeld wird darüber hinaus nicht gezahlt.  
Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 KrO NRW i.V.m den nachstehenden Regelungen sowie Fahrtkosten- und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Stellvertretende Landräte und Fraktionsvorsitzende  
– bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende –  
erhalten neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 KrO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.  
Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, **des Betriebsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Ausschusses für Berufs- und Weiterbildung, des Förderschulausschusses, des Umwelt- und Strukturausschusses, des Sozial- und Gesundheitsausschusses, des Ausschusses für Sport und Kultur und des Jugendhilfeausschusses.**  
Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, die der Kreistag für seine Wahlperiode durch Beschluss festlegt, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.  
Ebenso erhalten sie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.  
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an den Ausschuss- und Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 KrO NRW i.V.m den nachstehenden Regelungen sowie Fahrtkosten- und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, einschließlich der Teilfraktionssitzungen, die offiziell von der Fraktionsführung autorisiert sind, wird auf 20 abrechnungsfähige Sitzungen pro Person im Jahr beschränkt.
- (5) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.  
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Kreistags- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
  - d) Personen, die
    - 1. einen Haushalt mit
      - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
      - b) mindestens drei Personen führen und
    - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 5 a) dieser Satzung. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Der Anspruch auf die Zahlung des Regelstundensatzes, der Verdienstausfallpauschale und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden auf die Dauer der Sitzungen, jedoch maximal montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich maximal 2 weiterer nachgewiesener bzw. glaubhaft gemachter Stunden pro Sitzungstag begrenzt.
- (6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreisratsbeschluss vorliegt.  
Wenn sich die Notwendigkeit einer Dienstreise so plötzlich ergibt, dass eine vorherige Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, wird die Genehmigung vom Landrat erteilt. Die so erteilte Genehmigung ist dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

### **§ 9a**

#### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag für ehrenamtliche Mitglieder in Prüfungsausschüssen**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an der Prüfung eine Entschädigung. Diese wird nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen wie Verdienstausschlag errechnet.
- (2) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.  
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Jagd und Fischerei erhalten einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils geltenden Mindestlohn (Stand 01.01.2017: 8,84 € gem. § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung).
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die
    1. einen Haushalt mit
      - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
      - b) mindestens drei Personen führen und
    2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die ausschussbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 a) dieser Satzung. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der ausschussbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15,- € je Stunde überschreiten.
  - g) Der Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes, der Verdienstausschlagpauschale und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden auf die Dauer der Prüfung, maximal auf 10 Stunden pro Prüfungstag begrenzt.
- (3) Fahrtkosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet

## **§ 9 b**

### **Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen**

- (1) Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die als Kreistagsmitglied, als sachkundige(r) Bürger(in) oder sachkundige(r) Einwohner(in) im Kreistag, im Kreisausschuss und/oder den Ausschüssen gem. § 8 mitarbeiten, soll als Ausgleich für ihre behinderungsbedingten Nachteile (sog. „Nachteilsausgleiche“) auf Antrag ihre behinderungsbedingten Aufwendungen, die eine gleichberechtigte angemessene Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, erstattet werden.
- (2) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche gemäß Absatz 1 werden auf Antrag auch gewährt für die Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeits-/Projektgruppen, die vom Kreistag eingerichtet bzw. den Ausschüssen oder dem Landrat beauftragt werden.
- (3) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche umfassen insbesondere individuell benötigte Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen.
- (4) Die Entscheidung über Anträge gemäß der Absätze 1 und 2 trifft der Landrat.

## **§ 10**

### **Verträge**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000 € und im Haushaltsjahr 25.000 € nicht überschreitet;
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW sind der Kreisdirektor, der Kreiskämmerer und die Fachbereichsleiter.

## **§ 11**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

## **§ 12**

### **Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".

### **§ 13 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, sind vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 2 stimmt der Landrat nicht mit.
- (3) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss jährlich über die von ihm entschiedenen Beförderungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen auf eigenen Antrag.
- (4) Die Entscheidungen nach §§ 68 und 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes -LPVG- vom 03.12.1974 (GV NW S. 1514 / SGV. NW. 2035) in der z. Zt. gültigen Fassung werden auf den Kreisausschuss delegiert, soweit nicht der Kreisausschuss selbst an der Entscheidung beteiligt war.

### **§ 14 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Über die Anregungen oder Beschwerden entscheidet,
  - a) soweit sie ein Geschäft der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, der Landrat,
  - b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuss, soweit sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehält.

### **§ 15 Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Der Landrat trifft die zur Erfüllung von § 3 Abs. 1 KrO NRW notwendigen Personalentscheidungen.
- (2) Der Landrat trifft die zur Erfüllung von § 3 Abs. 2-4 KrO NRW notwendigen Organisationsentscheidungen.
- (3) Über die Personal- und Organisationsentscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Kreisausschuss zu unterrichten.

### **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Lokalausgaben folgender Zeitungen vollzogen:
  1. Westfalenpost
  2. Westfälische Rundschau
  3. Siegener Zeitung



- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus oder durch Flugblätter oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in der Lokalausgabe der Tageszeitung "Westfalenpost" verkündet und in der Lokalausgabe der Tageszeitung "Westfälische Rundschau" mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gegeben.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

### **§ 17 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die geänderte Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Satzung

